



CH-3003 Bern, BSV

An die kantonalen Aufsichtsbehörden
über die Familienzulagen

An die AHV-Ausgleichskassen

Ihr Zeichen: -

Ihr Schreiben vom -

Unser Zeichen: 643.02/2008/03561 09.01.2009 Doknr: 73

Sachbearbeiter: Marc Stampfli / Strm

Bern, 26. Januar 2009

Rundschreiben betreffend Datenschutz beim Antrag auf Familienzulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte wurde von einer betroffenen Person in Sachen Datenschutz bei der Stellung des Antrags auf Familienzulagen angegangen. Er hat das von einzelnen Familienausgleichskassen (FAK) und Arbeitgebern angewandte Verfahren beim Antrag beanstandet und uns darum gebeten, seine Überlegungen an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Die Einzelheiten können Sie dem nachstehend abgedruckten Auszug seines Schreibens vom 12.12.2009 ans BSV entnehmen. Den Kantonen obliegt nach Artikel 17 Absatz 2 des Familienzulagengesetzes (FamZG) die Aufsicht über die FAK. Weil aber die meisten FAK von AHV-Ausgleichskassen geführt werden, erlauben wir uns, dieses Schreiben auch direkt an alle AHV-Ausgleichskassen zu richten. Wir ersuchen die Kantone, es den übrigen von ihnen anerkannten FAK, also den FAK nach Artikel 14 Buchstabe a FamZG, zukommen zu lassen und bedanken uns bereits jetzt für die Weiterleitung.

„Von einem Bürger, der von einem kantonalen Datenschutzbeauftragten an uns verwiesen wurde, sind wir auf ein Formular einer Familienausgleichskasse aufmerksam geworden, dass so ausgestaltet ist, dass dieses nicht nur vom Arbeitnehmer, sondern auch vom Arbeitgeber zu unterzeichnen ist. Dadurch kann der Arbeitgeber Einsicht in Daten nehmen, die durch die Familienausgleichskasse zum Zwecke der Prüfung einer Leistung gemäss FamZG erhoben werden. Neben den Daten des Arbeitgebers sind auf diesem Formular auch Angaben zu den Einkommensverhältnissen des Ehepartners aufzulisten und mitzuteilen. Dass diese Ausgestaltung des Formulars als datenschutzrechtlich stossend empfunden wird, ist nachvollziehbar.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Marc Stampfli

Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Tel. +41 (31) 3229079, Fax +41 (31) 3227880

Marc.Stampfli@bsv.admin.ch

<http://www.bsv.admin.ch>

Wie Sie uns mitgeteilt haben, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen Checklisten für die Familienausgleichskassen erstellt. Die Checkliste für die Vollzugsorgane (Angaben zu den Arbeitnehmenden) ist abrufbar unter dem Link:

www.bsv.admin.ch →Themen →Familie/Familienzulagen →Familienzulagen →“[Die Wegleitungen zum FamZG und zum FLG und weitere Informationen für die Durchführungsstellen finden sich auf der Seite „Vollzug Sozialversicherungen“ in der Rubrik FamZ](#) →FamZ →Grundlagen FamZ.

Diese Checkliste des BSV dient den Familienausgleichskassen als Hilfsmittel für die Umsetzung des FamZG und ist somit nicht ein Formular, das dem Antragsteller in dieser Form zu unterbreiten ist. Die Verantwortung für die Umsetzung des Bundesgesetzes, die Erhebung der Daten und damit auch die Ausgestaltung des Anmeldeformulars liegt bei den kantonalen Familienausgleichskassen. Obwohl für den Vollzug des Gesetzes die kantonalen Vollzugsstellen und für die datenschutzrechtliche Aufsicht die kantonalen Datenschutzbeauftragten zuständig sind, erlauben wir uns, Ihnen und den kantonalen Datenschutzbeauftragten, unsere Bedenken mitzuteilen (Kopie dieses Schreibens auch an privatim).

Das BSV hat die Datenschutzproblematik grundsätzlich erkannt, indem es auf der Seite 3 der vorerwähnten Checkliste in der Fussnote 2 mit Blick auf den Datenschutz vermerkt hat, dass die Familienausgleichskassen (FAK) die Einkommensverhältnisse des ehemaligen Ehepartners oder des anderen Elternteils, mit denen man nicht zusammenlebt, nur dann zusätzlich verlangen sollen, wenn sie ausnahmsweise erforderlich sein sollte. Indem nun die kantonalen Familienausgleichskassen vom Arbeitgeber verlangen, dass er den Antrag des Arbeitnehmers mit unterzeichnet, wird damit eine unerlaubte Datenbearbeitung durch den Arbeitgeber ermöglicht, die gegen das Datenschutzgesetz verstösst. Der Arbeitgeber erhält Einblick in Daten, die für die Prüfung eines Anspruches gemäss FamZ bestimmt sind. Diese Daten werden nicht für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von Art. 328b OR benötigt, weshalb er sich auf keinen Rechtfertigungsgrund stützen kann.

Die Familienausgleichskassen als Datenbearbeiter müssen die Formulare so gestalten, dass nur Berechtigte Einblick in die Daten nehmen können. Konkret bedeutet dies, dass die Anmeldung durch den Arbeitgeber und die Information durch den Arbeitnehmer auf getrennten Formularen erfolgen muss und die Zustellung so zu organisieren ist, dass eine datenschutzkonforme Trennung des Datenflusses zwischen Arbeitgeber und Familienausgleichskasse gewährleistet ist.

Deshalb bitten wir Sie, dass Sie die kantonalen Familienausgleichskassen in dem Sinne informieren, dass sie die Anmeldung organisatorisch so ausgestalten müssen, dass die versicherungsrelevanten Informationen des Antragsstellers nicht vom Arbeitgeber eingesehen werden können. “

Wir haben seither die genannte Checkliste präzisiert und bei den „Häufigen Fragen“ auf der Internetseite des BSV (<http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/02246/index.html?lang=de>) entsprechende Anpassungen vorgenommen. Anlässlich der nächsten Aktualisierung der Wegleitung zum Familienzulagengesetz werden wir auch hier entsprechende Anpassungen vornehmen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir
mit freundlichen Grüssen

Marc Stampfli, Leiter Bereich Familienfragen

Kopie an

- Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Feldeggweg 1, 3003 Bern
- PRIVATIM, c/o Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich, Dr. Bruno Baeriswyl, Beckenhofstrasse 23. Postfach, 8090 Zürich